

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 21

697

30. September 2023

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am 20. Sonntag nach Trinitatis, 22. Oktober 2023</i> .....	697	<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Gewährung einer Prämie zur Mitarbeiterwerbung</i> .....	701
<i>Pflichtopfer für Bibelverbreitung weltweit am Reformationstag/Sonntag 31.10.2023</i> .....	697	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Wahlordnung MVG.Württemberg</i> .....	701
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes</i> .....	698	<i>Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg</i> .....	705
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetzes</i> .....	699	<i>Mitglieder der Einigungsstelle</i> .....	706
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes</i> .....	699	<i>Dienstnachrichten</i> .....	706
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes</i> .....	700	<i>Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 14. Juli 2023</i> .....	708

## Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am 20. Sonntag nach Trinitatis, 22. Oktober 2023

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 30. August 2023  
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-10-07-V01

Nach dem Kollektenplan 2023 ist das Gottesdienstopfer am 20. Sonntag nach Trinitatis, 22. Oktober 2023, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Mal eben die Heizung andrehen, wenn man friert, die Wäsche waschen, wenn sie dreckig ist, und das Licht anschalten, wenn es dunkel wird – der Gedanke an die Energiekosten lässt viele Haushalte an Selbstverständlichkeiten verzweifeln – besonders im Hinblick auf die kalte Jahreszeit. In Beratungsstellen und mit Hilfefonds unterstützt die Diakonie Menschen, die ihre Energiekosten nicht mehr bezahlen können.

„Und lasst uns aufeinander achthaben und einander anspornen zur Liebe.“(Hebräer 10,24)

Unterstützen Sie die Diakonie mit Ihrer Spende im heutigen Gottesdienst und mit Ihrem Gebet, diese Arbeit weiterzuführen.

Ernst-Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Pflichtopfer für Bibelverbreitung weltweit am Reformationstag/Sonntag 31.10.2023

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 30. August 2023  
AZ 52.13-11 Nr. 77.34-18-02-07-V01

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationstag ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Un-

terstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Das heutige Opfer erbitten wir für die Arbeit der Bibelgesellschaft im Irak sowie für das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“. Landesbischof Gohl schreibt dazu:

Liebe Gemeindeglieder,

die Kirche im Irak geht auf urchristliche Zeiten zurück. Heute sind die Christinnen und Christen dort eine bedrängte Minderheit – in einem Staat, der von politischer Instabilität und Misstrauen geprägt ist. Die, die bleiben, schöpfen Hoffnung und Mut aus Gottes Wort. Das heutige Gottesdienstopfer erbitten wir deshalb für die Bibelgesellschaft im Irak. Sie sorgt dafür, dass Gemeindeglieder und Interessierte eine eigene Bibel bekommen und unterstützt konkrete Hilfsaktionen vor Ort.

Mit der zweiten Hälfte Ihres Opfers fördern Sie das bibliorama – das bibelmuseum stuttgart. Durch ein zeitgemäß-digitales Museumskonzept ist es ein Lernort für Gemeinde, Schule und Öffentlichkeit, der Erleben lässt, wie die biblische Botschaft ins Leben hineinspricht.

Weitere Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder ggf.: „zur Verteilung kommt“) oder im Internet unter: Reformationstopfer (die-bibel.de)

Ich danke Ihnen sehr, wenn Sie beide Projekte durch Ihr Reformationstopfer unterstützen!

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes!“ (Röm 15,13)

Gotte segne Sie und Ihre Gaben

Ernst-Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 8. Juli 2023  
AZ 11.51 Nr. 11.51-03-V67

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

§ 25 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verkündigt“ jeweils durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:  
„das nach Maßgabe einer Verordnung des Oberkirchenrats geführt wird.“
3. Absatz 3a wird aufgehoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 2023

Ernst-Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

vom 8. Juli 2023  
AZ 24.30 Nr. 24.30-06-V08

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

In das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) geändert worden ist, wird nach § 4c folgender § 4d eingefügt:

#### „§ 4d Prämien

Kirchenbeamten können für die Anwerbung von neuen Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die diese die Aufsicht führt, nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz im Rahmen einer Verordnung des Oberkirchenrats Prämien gewährt werden.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 2023

Ernst - Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

vom 7. Juli 2023  
AZ 26.10 Nr. 26.10-03-V50

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### Artikel 1

#### Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 438) und 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422, 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die zur Wahl stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf die aus ihren Arbeitsverträgen sich ergebenden Loyalitätsobliegenheiten hingewiesen.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„Die zur Wahl stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf die aus ihren Arbeitsverträgen sich ergebenden Loyalitätsobliegenheiten hingewiesen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Stuttgart, den 7. August 2023

Ernst - Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 8. Juli 2023  
AZ 21.30 Nr. 21.30-07-V11

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher eine mit höheren Dienstbezügen (einschließlich ehemaliger Tätigkeitszulagen) verbundene Pfarrstelle innehatte, wird nach der Besoldungsgruppe der von ihm innegehabten Pfarrstelle mit der höchsten Einstufung berechnet, wenn er mindestens acht Jahre eine Pfarrstelle dieser oder einer höheren Besoldungsgruppe bekleidet und daraus ein stellenentsprechendes Grundgehalt erhalten hat. Dies gilt auch, sofern der Pfarrer diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat und auf eine mit geringeren Dienstbezügen verbundene Pfarrstelle nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag gewechselt ist. Sein Ruhegehalt wird in diesem Fall nach den

höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Pfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes“ durch die Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Pfarrstelle“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Ist ein Pfarrer mit einem Grundgehalt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das Pfarrbesoldungsgruppe 1 übersteigt und hat er das Grundgehalt dieser Pfarrerbesoldungsgruppe vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, ist nur das Grundgehalt der vorherigen Pfarrbesoldungsgruppe ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Hat der Pfarrer vorher eine Pfarrstelle nicht bekleidet, setzt der Oberkirchenrat die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der nächstniedrigeren Pfarrbesoldungsgruppe fest. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2c) Absatz 2b gilt nicht, wenn der Pfarrer vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden ist.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Pfarrer während seiner Dienstzeit eingeschränkte Dienstaufträge wahrgenommen, so gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die der letzten Pfarrstelle entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Ruhegehaltfähig ist die im Pfarrdienst“ durch die Wörter „Ruhegehaltfähig ist die im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

3. Es werden ersetzt:

a) In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, 2a Satz 2 und in § 35 c Absatz 2 Satz 1 das Wort „ruhegehaltfähigen“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähigen“,

b) in der Inhaltsübersicht bei § 4, der Überschrift des § 4 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 das Wort

„Ruhegehaltsfähige“ jeweils durch das Wort „Ruhegehaltfähige“;

- c) in § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, 3 und 5 Satz 2, Absatz 6 und 7 Satz 1 das Wort „ruhegehaltsfähig“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähig“;
- d) in der Inhaltsübersicht bei § 5 und der Überschrift des § 5 das Wort „ruhegehaltsfähig“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähig“;
- e) in § 5 Absatz 5 Satz 1 das Wort „Ruhegehaltsfähig“ durch das Wort „Ruhegehaltfähig“ und
- f) in § 7 Absatz 1 Satz 1 das Wort „ruhegehaltsfähiger“ durch das Wort „ruhegehaltfähiger“.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2023

Ernst-Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Verordnung des Oberkirchenrats über die Gewährung einer Prämie zur Mitarbeiterwerbung

vom 1. August 2023  
AZ 24.30 Nr. 24.30-06-V10

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird gemäß § 4d Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz verordnet:

### § 1 Höhe der Prämie

Die Prämie zur Gewinnung neuer Beschäftigter kann für die Gewinnung von privatrechtlich angestellten Beschäftigten oder Kirchenbeamtinnen und -beamten in einem Dienstverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit in Höhe von maximal 1000 € und für die Gewinnung von Auszubildenden oder Kirchenbeam-

tinnen oder Kirchenbeamten in einem Dienstverhältnis auf Widerruf in Höhe von maximal 500 € gewährt werden.

### § 2 Verfahren

Die Gewährung erfolgt nur nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend § 23 Absatz 5 KAO in Verbindung mit Anlage 1.2.6 zur KAO.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft

Werner

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Wahlordnung MVG.Württemberg

vom 15. August 2023  
AZ 26.10-03-05-V11

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Wahlordnung MVG.Württemberg

Die Wahlordnung MVG.Württemberg vom 16. Dezember 2014 (Abl. 66 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz 2 angefügt:

„bei diesen muss die Reihenfolge ihres Eintretens festgelegt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Halbsatz 2 wie folgt gefasst:
- „an seine Stelle tritt nach der festgelegten Reihenfolge ein Ersatzmitglied.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Ersatzmitglieder sowie sonstige Wahlberechtigte“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Schreibkräfte“ durch die Wörter „Personen zur Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder nach seiner Benennung durch die Mitarbeitervertretung (§ 11 Absatz 2 Satz 2 MVG. Württemberg) oder nach seiner Wahl durch die Mitarbeiterversammlung (§ 11 Absatz 2 Satz 3 MVG. Württemberg) in der Dienststelle durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bis zum Abschluss der Mitarbeitervertretungswahl bekannt.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ersatzmitglieder werden“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Dienststellenleitungen der benannten Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Mitarbeitervertretung über die erfolgte Benennung schriftlich oder in Textform unterrichtet.“
3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 und in § 5 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „durch E-Mail“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werde nach dem Wort „auszulegen“ die Wörter „oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Liste ist vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.“
- cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle der Auslegung sind Ort und Zeit der Auslegung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang oder Zusendung in Textform) bekannt zu geben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterin kann“ die Wörter „sowie die Dienststellenleitung können“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „, der spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen ist“ durch die Wörter „gegenüber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer sowie gegenüber der von dem Einspruch betroffenen Person“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Bescheid ist spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen; die im Bescheid getroffene Entscheidung ist abschließend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen drei Wochen nach Aushang und Übersendung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Art und Ort der Tätigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der

Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise (z. B. durch Übersendung) bekannt zu machen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vor kurzem“ durch die Wörter „in der Zeit bis zum Wahltag“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die Wörter „Wahlberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Wahlvorstand kann im Rahmen billigen Ermessens beschließen, dass allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Im Übrigen findet für die Briefwahlunterlagen Absatz 3 Satz 1 mit Ausnahme des Antragsanfordernisses Anwendung.“

(3) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand den Wahlberechtigten auf Antrag

a) den Stimmzettel,

b) einen neutralen Wahlumschlag und

c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.“

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.“

(2) Sind nach § 10 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Buchstabe c werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben“ eingefügt.

10. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „durch Aushang“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15  
Wahlunterlagen**

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher oder Sprecherinnen der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind“ durch die Wörter „die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

14. In § 17 wird in der Überschrift sowie in Absatz 2 jeweils das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

15. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der bisherige Satzteil nach dem Komma gestrichen.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gewählten Wahlpersonen melden nach § 54a Absatz 3 Satz 1 MVG.Württemberg ihre Wahlergebnisse über die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen in den Kirchenbezirken sowie in den landeskirchlichen Dienststellen beziehungsweise sonstiger kirchlicher Rechtsträger dem Wahlvorstand der LaKiMAV. Für die Meldungen der Wahlpersonen ist das amtliche Meldeformular zu verwenden und durch den zuständigen Wahlleiter oder die zuständige Wahlleiterin (§ 54a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 MVG.Württemberg) vor Ort zu unterzeichnen. Die Meldungen der Wahlpersonen müssen spätestens bis zum 31. Mai nach Beginn der neuen Amtszeit gem. § 15 Absatz 2 MVG.Württemberg bei der Geschäftsstelle der LaKiMAV eingehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlvorstand der LaKiMAV prüft die eingegangenen Meldungen der Wahlpersonen und erstellt aufgrund der eingegangenen Meldungen für jede Berufsgruppe die Wählerliste.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wählerlisten den jeweils gemeldeten Wahlpersonen und/oder allen Wahlleitern oder Wahlleiterinnen zugesandt werden.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlvorstand kann weitere Personen als Wahlhilfen zu seiner Unterstützung in den Wahlversammlungen in den einzelnen Berufsgruppen bestellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahl der Berufsgruppenvertreter und Berufsgruppenvertreterinnen (§ 54 Absatz 2 MVG.Württemberg) findet für jede Berufsgruppe statt, auf deren Wählerliste mindestens drei Wahlpersonen eingetragen sind.“

c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „diese“ die Wörter „in alphabetischer Reihenfolge“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstellung“ die Wörter „in der Reihenfolge der festgestellten Liste der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen“ eingefügt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- b) auf denen mehr als ein Name genannt ist oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die einen Zusatz enthalten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beendigung der Wahl“ durch die Wörter „Abschluss der Stimmabgabe“ ersetzt.



c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis der Wahlen in der jeweiligen Berufsgruppe ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut von Satz 1 wird Absatz 1.

b) Der Wortlaut von Satz 2 und 3 wird Absatz 2 und im bisherigen Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Berufsgruppe“ die Angabe „nach § 54 Absatz 2 MVG. Württemberg“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „analog“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „23 der Wahlordnung“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 3 S. 3 Wahlordnung)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 3 Satz 3)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschrift des § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 4 wird nach den Wörtern „so ist“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

W e r n e r

## **Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

Bekanntmachung des  
Evangelischen Oberkirchenrats  
vom 1. Februar 2023  
AZ 54.70 54.70-05-V71

Der Senat hat nach einer Stellungnahme des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 15 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

Die Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 18. Dezember 1979 (Abl. 49 S. 77) in der Fassung vom 28. Januar 2009 (Abl. 63 S. 339), die durch Beschluss vom 30. April 2016 /18. November 2016 (Abl. 67 S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Beschlussfassung über den Vorschlag für den die Hochschule betreffenden Teil des Stellenplans im landeskirchlichen Haushaltsplan und die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan für die Hochschule, der dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen ist,“

2. § 15 Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Erörterung des Vorschlags für den die Hochschule betreffenden Teil des Stellenplans im landeskirchlichen Haushaltsplan und Erörterung des Entwurfs des Sonderhaushaltsplans für die Hochschule,“

3. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Aufstellung des Vorschlags für den die Hochschule betreffenden Teil des Stellenplans im landeskirchlichen Haushaltsplan und die Aufstellung des Entwurfs des Sonderhaushaltsplans für die Hochschule,“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Vollzug des die Hochschule betreffenden Teils des Stellenplans im landeskirchlichen Haushaltsplan und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans für die Hochschule,“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Verfassung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Mitglieder der Einigungsstelle**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
Vom 21. August 2023  
AZ 26.21 Nr. 26.21-03-09-V32

Mitglieder der Einigungsstelle für die Amtszeit vom 1. März 2021 bis 28. April 2026 sind gemäß § 36 b MVG.Württemberg:

**Vorsitzender Richter**

█ [Redacted Name]

**Stellvertretender Vorsitzender Richter**

█ [Redacted Name]

**Listenbesitzerinnen für den Bereich Landeskirche  
Dienststellenleitung**

█ [Redacted Name]

**Listenbesitzerin und Listenbeisitzer für den Bereich Landeskirche  
Mitarbeitervertretung**

█ [Redacted Name]

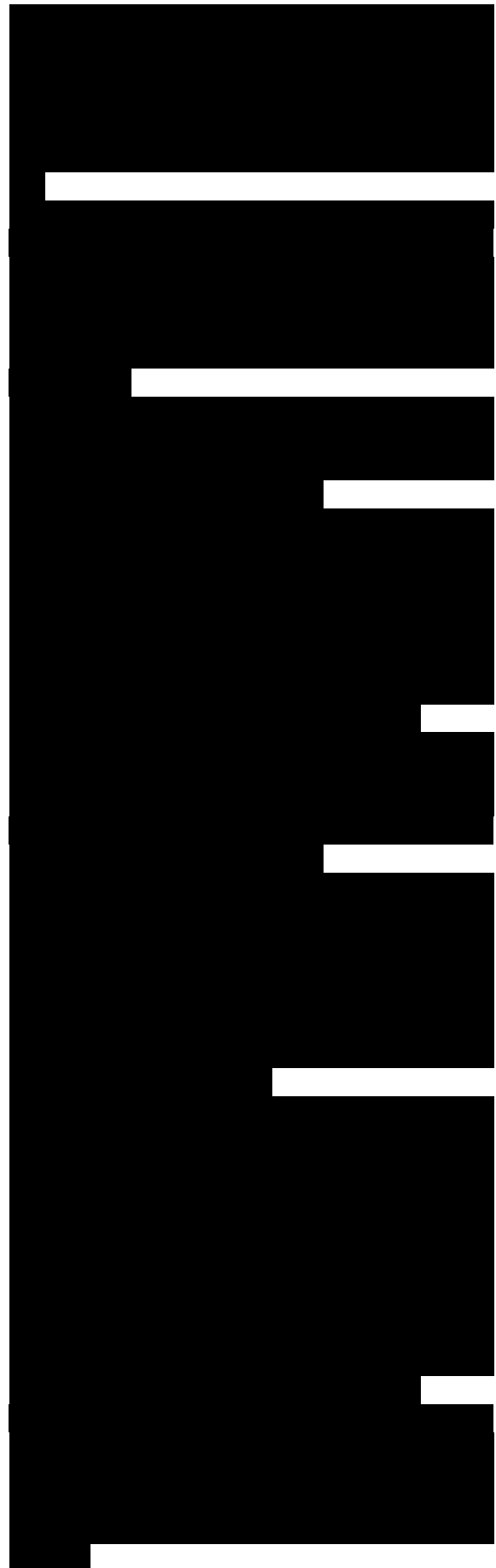
**Listenbesitzer für den Bereich Diakonie  
Dienststellenleitung**

█ [Redacted Name]

**Listenbesitzerin und Listenbeisitzer für den Bereich Diakonie  
Mitarbeitervertretung**

█ [Redacted Name]

**Dienstnachrichten**



[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



## Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 14. Juli 2023:

### Fünfte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

§ 8 Absatz 4 Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 2023 (Abl. 70 S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Die Zeit des Bereitschaftsdienstes wird mit 25 % als Arbeitszeit gewertet und vergütet. Die Arbeitszeit für tatsächlich geleistete Einsätze wird in Stunden und Minuten gesondert gewertet und vergütet. Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme wird jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt. Zusätzlich zur Vergütung der während des Bereitschaftsdienstes geleisteten Einsätze gemäß Satz 3 werden Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 und zusätzlich der KAO-Aufschlag gezahlt.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2023 in Kraft.

### Sechste Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

In die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 2023 (Abl. 70 S. 691) geändert worden ist, wird folgende Anlage 1.2.7 zur KAO eingefügt:

#### „Anlage 1.2.7 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (AR Inflationsausgleich)“

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Beschäftigte nach § 1a Absatz 1 bis 3 KAO, die nicht unter § 1 b KAO fallen, für Auszubildende gemäß der Anlage 2.1.1 und 2.1.4 zur KAO, Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen gemäß der Anlage 2.1.3 zur KAO, Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen der DHWB und Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten gemäß der Anlage 2.2.2 zur KAO.

##### § 2 Inflationsausgleich

Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten einen Inflationsausgleich für das Jahr 2023 und 2024 in drei Sonderzahlungen unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Die erste Sonderzahlung (Inflationsausgleich Juli 2023) erhalten Beschäftigte mit dem Entgelt für den Monat Juli 2023, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- und Studien- oder Praktikantenverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- b) Die zweite Sonderzahlung (Inflationsausgleich Oktober 2023) erhalten Beschäftigte mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2023, wenn ihr

Arbeits-, Ausbildungs- und Studien- oder Praktikantenverhältnis am 1. Oktober 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen 1. Juni 2023 und dem 30. September 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- c) Die dritte Sonderzahlung (Inflationsausgleich Februar 2024) erhalten Beschäftigte mit dem Entgelt für den Monat Februar 2024, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- und Studien- oder Praktikantenverhältnis am 1. Januar 2024 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Januar 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

### § 3

#### Höhe des Inflationsausgleichs

(1) Die Höhe des Inflationsausgleichs beträgt, vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 2 und 3, für Beschäftigte:

- bei der ersten Sonderzahlung „Inflationsausgleich Juli 2023“ 1.500 Euro,
- bei der zweiten Sonderzahlung „Inflationsausgleich Oktober 2023“ 1.000 Euro und
- bei der dritten Sonderzahlung „Inflationsausgleich Februar 2024“ 500 Euro.

(2) Für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach der Hälfte des jeweiligen Inflationsausgleichs.

(3) § 24 Absatz 2 KAO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023, 1. Oktober 2023 und 1. Januar 2024.

#### **Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 1:**

Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 1.6.2 zur KAO fallen und die sich an den jeweiligen Stichtagen 1. Mai, 1. Oktober und 1. Januar des Inflationsausgleichs in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich jeweils in Höhe der Hälfte des jeweiligen Inflationsausgleichs, den sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen (hypothetischen) wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten.

### § 4

#### Weitere Bestimmungen

(1) Der Inflationsausgleich wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 1c Einkommensteuergesetz.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 KAO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAöD - Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12 a TVAöD - Allgemeiner Teil, §§ 9, 12, 12 a TVSöD und §§ 10, 11, 12 TVPöD. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

### Siebte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 2022 (Abl. 70 S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit der Fahrtkostenzuschuss nicht steuerfrei ausgezahlt werden kann, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine pauschale Besteuerung.“

2. In § 8 Absatz 2 Buchstabe d) der Anlage 2.2.2 zur KAO wird die Angabe „9 b“ durch die Angabe „9 c“ ersetzt.
3. In der Nummer 5 Absatz 1 der Anlagen 1a) und 1 b) der Anlage 3.1.2 zur KAO wird jeweils die Angabe „9 b“ durch die Angabe „9 c“ ersetzt.
4. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 3 der Anlage 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

**„Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 3:**

Die Geltendmachung der Umwandlungstage ist erstmalig bis 31. Oktober 2024 für das Jahr 2025 möglich. Die Geltendmachung und Antragstellung der Umwandlungstage nach § 3 Absatz 3 für das Jahr 2024 sind gegenstandslos“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.



**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25